

Offenland-Entwicklungskonzept

Rahmenbedingungen und Grundsätze zum Umgang mit den Offenlandflächen des Fördervereins Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V.

Kurzfassung

Stand März 2019

Heide Wonitzki & Rüdiger Mauersberger

Flächenpool und Rahmenbedingungen

Der Förderverein Feldberg-Uckermärkische Seenlandschaft e.V. (FFUS) ist als Träger des Naturschutzgroßprojektes (1996-2010) bzw. als Flächenempfänger im Nationalen Naturerbe (ab 2010) Eigentümer zahlreicher Flurstücke, die Offenland-Charakter haben. Die Herkunft der Flächen bestimmt maßgeblich ihre Behandlung und Bewirtschaftung. Wesentliche Grundlage für das Flächenmanagement und die Pachtauflagen ist der **Pflege- und Entwicklungsplan (PEPLUS)**, der im Rahmen des NGP flächenscharf erarbeitet wurde. Da praktisch alle Flächen innerhalb von Naturschutzgebieten liegen, finden sich die relevanten Aussagen der jeweiligen Verordnung auch in den Pachtverträgen wieder.

Pachtverhältnisse

Der FFUS hat mit ca. 60 Pächtern Pachtverträge abgeschlossen. Darunter befinden sich zehn zertifiziert ökologisch wirtschaftende Betriebe, die ca. 35% - mit steigender Tendenz - der Gesamtpachtfläche des FFUS nutzen. (Angaben Stand 01/2019) Die Pachtzinsen orientieren sich an der jährlich neu gefassten Pachtstatistik des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Landkreis Uckermark (Bodenrichtwert). Pachtauflagen für Naturschutzmaßnahmen werden darüber hinaus pachtpreismindernd berücksichtigt.

Grundsätze zum Management der Grünlandflächen

Das Management der Grünlandflächen des FFUS hat zum Ziel, extensiv genutztes, arten- und strukturreiches, vielgestaltiges Grünland zu erhalten bzw. zu entwickeln, wobei der Nutzungsschwerpunkt möglichst auf Beweidungs-, weniger auf Mahdsystemen liegen sollte. Außerdem soll die Grünlandnutzung – insbesondere nach Umwandlung aus Ackerstandorten - zur Verringerung von Stoffausträgen in Grund- und Oberflächengewässer beitragen.

Ein besonderer Entwicklungsschwerpunkt für die Flächen des FFUS soll künftig auf der Bewirtschaftung von geeigneten Grünlandflächen nach dem Modell der „Wilden Weide“ liegen. Hierbei handelt es um möglichst großflächige, besonders extensive Ganzjahresbeweidungssysteme (GV-Besatz i.d.R. < 0,5 GV/ha) mit geeigneten Landschaftspflegerassen, möglichst verschiedener Tierarten. Ziel ist die Entwicklung halboffener Weidelandschaften, mit einem hohen Arten- und Strukturreichtum. Nach ersten Erfahrungen mit Wilde-Weide-Projekten soll diese Bewirtschaftungsform auf den Flächen des FFUS ausgeweitet werden.

Folgende Grundsätze werden für die Nutzung/Pflege sämtlicher Grünlandflächen – unabhängig vom Standort – festgelegt:

- Nutzung als Dauergrünland, kein Umbruch und keine Neuansaat der Flächen
- Kein Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln

- Vorgaben zum Düngemittleinsatz erfolgen je nach naturschutzfachlicher Zielsetzung für die konkrete Fläche (abgestuft von komplettem Düngeverbot bis zur Zulassung von Düngemitteln nach EU-Öko-VO)
- Vorgaben zur Weidehaltung: maximale Besatzstärke bzw. konkrete Tierzahlen, Ausschluss von Beweidung z.B. bei Trollblumenbeständen und ausgewählten Orchideenwiesen
- Nachsaat nur bei massiven, großflächigen Narbenschäden und nur mit Zustimmung des Verpächters zulässig
- Die Zufütterung mit Raufutter (Heu/Stroh) soll während der Vegetationsperiode (ca. April bis Oktober) möglichst unterbleiben, denn grundsätzlich sollen sich die Weidetiere vom Aufwuchs der Fläche ernähren. Ausnahmen (z.B. bei Trockenheit, zugunsten der Tiergesundheit) sind in Abstimmung mit dem Verpächter möglich. Auf Wilde-Weide-Flächen soll möglichst ganzjährig keine Zufütterung erfolgen. Kraftfutter-Zufütterung ist generell unzulässig.
- Winterweide nur bei entsprechend niedrigem Tierbesatz (Wilde-Weide-Flächen)
- Walzen, Schleppen, Striegeln etc. als Grünlandpflegemaßnahmen sollen möglichst unterbleiben und sind nur im Bedarfsfalle (starke Wildschäden etc.) im Zeitraum vom 01. September bis zum 31. März des Jahres zulässig
- Nachmahd/-mulchen (nach Beweidung) ist aus naturschutzfachlicher Sicht nicht erwünscht und nur nach vorheriger Abstimmung mit dem Verpächter zulässig; zur Bekämpfung von Jakobskreuzkraut-Beständen oder bei flächigem Gehölzanflug ist das Nachmähen-/mulchen möglich
- Mosaiknutzung erwünscht: Belassen von ungenutzten Säumen/Streifen von mindestens 3m Breite (Verbleib bis in das nächste Jahr, Lage wandert jährlich).

Für Feucht-/Nassgrünland werden darüber hinaus folgende Vorgaben festgelegt:

- Grundsätzlich keine Düngung, Abweichungen hiervon einzelfallbezogen (z.B. Kalken)
- Keine Durchführung oder Duldung von Gewässerunterhaltung oder Maßnahmen zur Entwässerung, kein Anspruch auf Gewässerunterhaltung.
- kein Anspruch auf niedrige Wasserstände; Nutzung erfolgt, sofern die Wasserstände es zulassen
- ggf. entschädigungslose Duldung von Maßnahmen zur Anhebung des Wasserstandes auf den Pachtflächen
- Ggf. Duldung von Biberaktivitäten
- Auf Landschaftspflegeflächen ohne wirtschaftliche Nutzung soll sich das Management besonders eng an der jeweiligen naturschutzfachlichen Zielsetzung ausrichten (botanischer Artenschutz, Aushagerung etc.)

Grundsätze zum Management der Heideflächen

Ziel ist der Erhalt und die Pflege von abwechslungsreichen, durch militärische Nutzung entstandenen Offenlandschaften (Tangersdorfer Heide, Retzower Heide) mit einem Vegetationsmosaik aus Pionierfluren, Trockenrasen, Heidekrautbeständen und einzelnen Gehölzen und Gehölzgruppen. Mit der Sicherung dieser großflächigen, unzerschnittenen Heidelandschaften wird gleichzeitig der Lebensraum für zahlreiche, teils hochspezialisierte Tierarten (z.B. Ziegenmelker, Wiedehopf, Schlingnatter, Wildbienen, Heuschrecken etc.) erhalten. Nicht zuletzt erfolgt die Offenhaltung auch aus landschaftsästhetischen Gründen.

Die Beweidung mit Schafen und Ziegen soll per Hüte- und Koppelverfahren erfolgen (Koppeln in ausreichend großen Pferchen, insbesondere in vergrasten oder verbuschten Bereichen). Eine möglichst ganzjährige Beweidung zur Förderung des Gehölzverbisses ist dabei erwünscht.

Ein Pflegeregime durch Beweidung allein reicht jedoch oft nicht aus, um die Flächen offen zu halten und die Heidekrautbestände zu verjüngen. Zusätzlich sind deshalb weitere Maßnahmen vorzusehen: Manuelle Entbuschungsmaßnahmen (Kiefer, Birke), möglichst verbunden mit der Gewinnung von Holzhackschnitzeln, sollten einzelne Bäume bzw. Gehölzgruppen auf der Offenfläche als zusätzliche Strukturen belassen.

Ausgedehnte, gehölzarme Heidekrautbestände können zusätzlich mittels Heidekrautmahd in mehrjährigen Abständen gepflegt werden (in Summe 150 ha).

Eine mechanische Dünenpflege (Eggen, Pflügen) dient auf ca. 6 ha im Südteil der Kleinen Schorfheide der Erhaltung vegetationsfreier Sandoffenflächen.

Durch ein räumlich und zeitlich versetztes Pflegemanagement kann so ein abwechslungsreiches Mosaik verschiedener Offenland-Sukzessionsstadien erhalten werden.

Das Pflegemanagement muss sich jedoch ausdrücklich dem wesentlichen Fakt der Munitionsbelastung der Flächen unterordnen. Insofern sind in den Boden eingreifende bzw. mechanisch belastende Maßnahmen nur bedingt anwendbar, es sei denn, eine flächige Entmunitionierung findet im Vorfeld statt.

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist darüber hinaus die Schaffung halboffener Übergangsbereiche mit einem hohen Grenzlinienanteil zwischen Beweidungsflächen und Sukzessionswald wünschenswert (vgl. Umgang mit Biotopstrukturen: Waldränder). Es wird deshalb angestrebt, Flächen außerhalb und angrenzend an die aktuelle Beweidungskulisse partiell zu entbuschen (möglichst einschließlich Munitionsentsorgung) und anschließend mit zu beweiden.

Da es sich bei den Heide- und Trockenrasenflächen um Gebiete mit außerordentlich hoher naturschutzfachlicher Wertigkeit handelt, ist der vergleichsweise große Aufwand zur Offenhaltung und Pflege zu rechtfertigen. Der FFUS als Flächeneigentümer nimmt dies bewusst in Kauf, zumal die meisten umliegenden Flächen der freien Sukzession unterliegen und damit auf längere Sicht der Verlust weiterer wertgebender Offenflächen droht.

Pflegeflächen

Flächenmäßig handelt es sich hierbei um eine untergeordnete Kategorie (insgesamt etwa 25 ha), in der sich aber viele der wertvollsten Biotope und Artvorkommen befinden, die z.T. auch landesweite Bedeutung haben.

Dazu gehören die berühmten Kalkflachmoore (Knehd- und Oberpfulmoor, Mellenmoor und Lange Wiese), die Wacholder-Halbinsel im Clanssee, wiedervernässte basenreiche Moorstandorte, bei denen durch Aushagerung und Konkurrenzminderung die Entwicklung von Braunmoos-Kleinseggen-Gesellschaften gefördert werden soll (Aalseemoor, Lehst-Niederung, Quellmoor östlich Rummelpforter Mühle, Gandenitzer Niederung, Moor am Weinberg) oder ähnliche Flächen, die zudem Orchideenstandorte sind (Krügerwiese, Schäferwiese, Düstre Laake, Gätzenbruch).

An anderen Stellen sollen xero- bis mesophile blütenreiche Standorte vor Verbuschung oder Bewaldung geschützt (Hänge im Stromtal) oder wärme- und lichtbegünstigte Inseln für Tierarten geschaffen oder erhalten werden (z.B. Teich Schwedenschanze). In Einzelfällen stehen auch landschaftsästhetische Absichten im Vordergrund (älteste Eiche am Radweg nördlich Warthe).

Einige sehr kleine Flächen tragen experimentellen Charakter (SO-Bucht des Krummen Sees, Baberowmoor), wo zwischen gemähten und ungemähten Abschnitten verglichen werden kann.

Die Pflegeintensität ist zielabhängig sehr unterschiedlich: von der Entbuschung in mehrjährigem Abstand bis zur zweimalig im Jahr stattfindenden Aushagerungsmahd. Bei einigen Beispielen ist sicher auch eine einmalige Maßnahme erfolgreich, wenn es gelingt, die Offenfläche anschließend in die Verpachtung zu integrieren.

Die Anforderungen an die Behandlung sind so schwierig (meist wegen Nässe oder Kleinflächigkeit), dass sie nicht wirtschaftlich durch Erträge kostendeckend von landwirtschaftlichen Betrieben oder forstlichen Unternehmern realisiert werden können. Hier kommen spezialisierte Landschaftspflegebetriebe zum Einsatz.

Grundsätze zum Management der Ackerflächen

Eine angepasste Bewirtschaftung der fördervereinseigenen Ackerflächen soll – wenn der Erhalt als Ackerstandort naturschutzfachlich gewünscht ist – dazu beitragen, erosions- und auswaschungsbedingte (Nähr-)Stoffeinträge in angrenzende Gewässersysteme zu verringern bzw. verhindern.

Weiterhin sollen die Ackerflächen agrarökologisch aufgewertet werden. Dies bezieht sich auf die Funktion von Ackerflächen als Fortpflanzungs- und Nahrungshabitat für verschiedene Tierarten, als Standort einer artenreichen Ackerwildkrautflora bzw. auf die Erhöhung des Anteils an Strukturen mit besonderem agrarökologischem Wert (Brachen, Pufferstreifen, Gehölz- und Feuchtstrukturen).

Deshalb wird eine Bewirtschaftung der Ackerflächen nach den Methoden des ökologischen Landbaus, gerade vor dem Hintergrund des im konventionellen Ackerbau üblichen Einsatzes von chemisch-synthetischen Dünge- und Pflanzenschutzmitteln, auf den Flächen des FFUS angestrebt und ist auf allen größeren zusammenhängenden Flächen obligatorisch.

Für die Düngung der Ackerflächen wird durch die Fokussierung auf den ökologischen Landbau bereits ein Rahmen vorgegeben, d.h. insbesondere der Einsatz chemisch-synthetischer Düngemittel ist ausgeschlossen. Feste organische Dünger (z.B. Stallmist) und mineralische Dünger (z.B. Kainit, Kieserit, Kalke) sind erlaubt. Flüssige organische Dünger (Gülle, Gärreste) sind je nach Hanglage, Gewässernähe etc. nur auf geeigneten Standorten zuzulassen. Der Einsatz von chemisch-synthetischen Pflanzenschutzmitteln ist ausgeschlossen.

Der Ackerwildkrautschutz ist bei der Bewirtschaftung der Ackerflächen angemessen zu berücksichtigen, wobei beim ökologischen Landbau die Förderung von Ackerwildkräutern automatisch erfolgt. Außerdem ist die Ausweisung von Ackerrandstreifen (gerade an konventionell genutzten Äckern) möglich. Auf besonders geeigneten Flächen mit hohem Potential für den Segetalartenschutz und/oder dem bereits vorhandenen Vorkommen bestandsbedrohter Arten ist der Erhalt bzw. die Schaffung neuer Schutzäcker anzustreben.

Im Bereich des FFUS-Eigentums sollte das Hauptaugenmerk auf der Förderung von Arten der sauren Sandäcker und der Arten mittlerer Standorte liegen (u.a. Bauernsenf-Lämmersalat-Ackerwildkrautflur; Erdrauch-Wolfsmilch-Ackerwildkrautflur). Besonders zu erwähnen sind an dieser Stelle auch zwei Ackerstandorte (Knehdien, Türkshof), die im Rahmen des „100Äcker-Programms“ zu den floristisch wertvollsten Äckern deutschlandweit gehören.

Die Umwandlung von Ackerflächen in Dauergrünland ist, soweit nicht schon geschehen, auf entsprechenden Standorten (Hanglagen zu Gewässern etc.) prioritär, bei anderen Ackerflächen stellt sie neben der vorrangigen Umstellung auf Ökolandbau eine Alternativmaßnahme dar. Bei der Umwandlung von Acker- in Grünland sind - zumindest auf Teilflächen - artenreiche, standortangepasste Ansaatmischungen regionaler Herkünfte zu verwenden bzw. Teilflächen per Selbstbegrünung in Grünland zu überführen.

Bei nicht arrondierten Splitterflächen oder geringen Pachtanteilen am Gesamtbetrieb wird die Umstellung auf Öko-Bewirtschaftung perspektivisch schwer erreichbar bleiben. Hier sind Kompromisse in der naturschutzoptimierten Bewirtschaftung zu suchen.

Um negative Einflüsse auf den Wasserhaushalt auszuschließen, sind Regelungen zur Gewässerunterhaltung bzw. Entwässerung bzw. ggf. zur Duldung von Wasserstandsanhörungen oder Renaturierungsmaßnahmen in die Pachtverträge aufzunehmen.

Auf die betriebswirtschaftlich relevante Wahl der Fruchtfolgen kann nur begrenzt Einfluss genommen werden, z.B. über das Verbot mehrjährigen Maisanbaus auf gleicher Fläche. Bei Ackerwildkraut-Schutzäckern sind Vorgaben zur Fruchtfolge jedoch essentiell.

Kurzumtriebsplantagen, intensiver Gemüse- oder Obstanbau sind in der Regel auszuschließen.

Grundsätze zum Umgang mit Feuchtstrukturen im Offenland

Ziel ist der Erhalt und die Entwicklung möglichst ausgedehnter, lange Zeit wasserführender Kleingewässer mit offengehaltener Wasserwechselzone u.a. als Lebensraum für Rotbauchunke und andere Amphibien. Dabei ist darauf hinzuwirken, dass der Nährstoffgehalt der Gewässer (insbesondere Phosphor) abnimmt. Auch temporäre Nasstellen sind zu erhalten bzw. zu entwickeln (Schlammflurenarten, Nahrungsflächen für Watvögel) und daher mit zu beweiden oder in Trockenphasen zu mähen.

Geeignete Maßnahmen:

- Düngeverbote auf Flächen mit hohem Anteil an Feuchtstrukturen
- Beweidung der Uferzonen mit angepasstem Viehbesatz (Zurückdrängen beschattender Gehölze, Röhrichte etc.)
- Wasserstandsanhörung in entwässerten Feuchtstrukturen und Wiederherstellung von mit Alluvialmaterial verfüllten Senken
- Schaffung von Retentionsflächen zur Sammlung nährstoffbelasteter Drainagegewässer